

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für
öffentliche Vergnügungsstätten anlässlich des Zerbster Heimat- und Schützenfestes
der Stadt Zerbst/Anhalt**

Aufgrund § 2 der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit GAVO) vom 26.11.2024 (GVBl. LSA 2024, 347), §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183 ber. S. 380) und §§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt örtlich für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt im Bereich der Kernstadt Zerbst/Anhalt.
- (2) Eine Abgrenzung nach Absatz 1 gilt örtlich für das Gebiet des Areals des Zerbster Heimat- und Schützenfestes, welches sich wie folgt abgrenzen lässt:
 - Schlossgarten umgrenzt durch den Verlauf der Nuthe sowie der Stadtmauer
 - Schloßfreiheit, begrenzt bis zur Straßenführung Neue Brücke und St. Bartholomäikirche der Stadt Zerbst/Anhalt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist/sind

1. Sperrzeit:

die Zeitspanne, während die Leistungen eines Betriebes an Gäste nicht angeboten werden und die Gäste nicht in den Betriebsräumen oder auf den Betriebsflächen verweilen dürfen.
2. Betriebsräume/Betriebsfläche:

alle Geschäfte, gastronomische Einrichtungen, öffentliche Vergnügungsstätten sowie die jeweils dazugehörigen Freiflächen.

§ 3 Regelung der Sperrzeit für das Zerbster Heimat- und Schützenfest

- (1) Der Beginn der Sperrzeit wird für die Nächte:

freitags und samstags auf 03.00 Uhr des Folgetages,
sonntags auf 02.00 Uhr des Folgetages,

montags bis mittwochs auf 01.00 Uhr des Folgetages,
donnerstags auf 02.00 Uhr des Folgetages,
festgesetzt.

- (2) Ausschankschluss ist eine Stunde vor Beginn der Sperrzeit und bezieht sich nur auf das Gebiet nach § 1 Absatz 2 des Zerbster Heimat- und Schützenfestes.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs 1. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 3 festgelegten Sperrzeiten verstößt. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2030.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den

Andreas Dittmann
Bürgermeister